

# **Satzung des**

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Landesverband Thüringen e. V.**

## **I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr**

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Gemeinnützigkeit / Zweck
- § 3 Geschäftsjahr

## **II. Mitgliedschaft und Gliederung**

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Gliederung des Landesverbandes
- § 6 Aufgaben und Pflichten der Gliederungen
- § 7 DLRG – Jugend Thüringen

## **III. Organe**

- § 8 Landestagung
- § 9 Landesrat
- § 10 Landesverbandsvorstand
- § 11 Kommission und Referenten
- § 12 Schiedsgericht

## **IV. Sonstige Bestimmungen**

- § 13 Prüfungen
- § 14 DLRG-Warenzeichen und DLRG-Material
- § 15 Ehrungen
- § 16 Geschäftsordnung / Wirtschaftsordnung

## **V. Schlussbestimmungen**

- § 17 Schutzbestimmungen
- § 18 Satzungsänderungen
- § 19 Auflösung
- § 20 Inkrafttreten der Satzung

## I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

### § 1 Name, Sitz

1. Der Landesverband Thüringen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (Landesverband) ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin (VR 24198 Nz) eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG).  
Der Landesverband führt den Namen:  
**„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Landesverband Thüringen e. V.“**  
abgekürzt: **„DLRG LV Thüringen e.V.“**.
2. Der Landesverband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt eingetragen.
3. Sitz des Landesverbandes ist Erfurt.

### § 2 Gemeinnützigkeit / Zweck

1. Der Landesverband ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Diese darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG fremd sind, begünstigen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.
2. Die vordringliche Aufgabe des Landesverbandes ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
3. Kernaufgaben des Landesverbandes sind:
  - a) Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten
  - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung
  - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen
  - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz
  - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes (im Rahmen und als Teil des allgemeinen Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes)
4. Eine weitere bedeutende Aufgabe ist die Jugendarbeit und Nachwuchsförderung.
5. Zu den Aufgaben gehören auch die
  - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
  - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
  - f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
  - g) Zusammenarbeit mit Bundesbehörden und -organisationen.
6. Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

### § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Mitgliedschaft und Gliederung

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der DLRG und des Landesverbandes können natürliche und juristische Personen werden. Sie erkennen durch ihre gegenüber den Gliederungen (§ 5 dieser Satzung) abgegebene schriftliche Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG und des Landesverbandes an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die jeweilige Gliederung.
3. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Gliederung aus und wird im Landesverband durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung sowie durch den Leiter seiner Gliederung, indessen Verhinderungsfall durch ein bevollmächtigtes anderes Vorstandsmitglied vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte im Landesverband ist davon abhängig, dass die Gliederung ihre Beitragsanteile an den Landesverband (§ 6 Absatz 3) für das vorausgegangene Geschäftsjahr entrichtet hat. Das Recht des Austritts bleibt davon unberührt.
5. Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in den Organen des Landesverbandes oder seiner Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG-Jugend Thüringen (§ 7) regelt die Landesjugendordnung.
6. Die Mitgliedschaft in der DLRG, im Landesverband und in den Gliederungen endet durch:
  - a) Austritt des Mitgliedes;  
Tod des Mitgliedes;  
Streichung aus der Mitgliedsliste;  
Ausschluss des Mitgliedes.
  - b) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 1. Dezember des gleichen Jahres bei der Gliederung schriftlich eingegangen ist. Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
7. Den Ausschluss aus der DLRG, aus dem Landesverband und den örtlichen Gliederungen regelt § 12 dieser Satzung.
8. Die Mitglieder haben den durch die Mitgliederversammlung für ihre örtliche Gliederung festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten, der die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthält. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.
9. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
10. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitglieds befindliche Eigentum der DLRG, des Landesverbandes und der Gliederungen zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die zuständige Gliederung abzugeben.

11. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG und der Landesverband im Übrigen nicht verpflichtet werden.

## **§ 5 Gliederung des Landesverbandes**

1. Der Landesverband gliedert sich in Ortsgruppen, Ortsverbände und Stadtverbände mit jeweils eigener Rechtsfähigkeit. Diese örtlichen Gliederungen können Stützpunkte gründen.
2. Die Grenzen der Gliederungen sollten den politischen Grenzen bzw. Verwaltungsgrenzen entsprechen. Über Ausnahmen entscheidet der Landesrat.

## **§ 6 Aufgaben und Pflichten der Gliederungen**

1. Die Gliederungen sind an diese Satzung gebunden. Sie sind verpflichtet, die Aufgaben der DLRG und des Landesverbandes in ihren Bereichen nach Maßgabe dieser Satzung und den sich hieraus ergebenden Ordnungen und Beschlüssen durchzuführen.
2. Die Satzungen der Gliederungen müssen mit der jeweils gültigen Fassung dieser Satzung in Einklang stehen. Satzungen der Gliederungen einschließlich Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes. Über eingereichte Satzungsänderungen hat der Landesverbandsvorstand innerhalb von 3 Monaten zu beschließen.
3. Die Gliederungen haben dem Landesverband Niederschriften über ihre Mitgliederversammlungen samt Anlagen binnen 8 Wochennach deren Durchführung vorzulegen. Der statistische Jahresbericht, Jahresabschluss und die von der Landestagung festgesetzten Beitragsanteile der Gliederung sind zu den festgelegten Terminen zu übersenden. Gliederungen sind im Jahr ihrer Neugründung von den festgesetzten Beitragsanteilen für den Landesverband befreit.
4. Der Vorstand des Landesverbandes ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Er kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG und des Landesverbandes verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen.
5. Das Stimmrecht in der Landestagung und im Landesrat können nur die Gliederungen ausüben, welche ihren Verpflichtungen aus Absatz 3, Satz 2 gegenüber dem Landesverband termingerecht nachgekommen sind.

## **§ 7 DLRG – Jugend Thüringen**

1. Die DLRG-Jugend Thüringen ist die Gemeinschaft junger Mitglieder, bis zum Alter von 27 Jahren, im Landesverband.
2. Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen des Landesverbandes und die damit verbundene Jugendarbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des Landesverbandes dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach dem Leitbild der DLRG-Jugend und einer Landesjugendordnung, die vom Landesjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Landesrates bedarf.

4. Die Gliederungen der DLRG-Jugend Thüringen im Landesverband haben dem § 5 dieser Satzung sinngemäß zu entsprechen.
5. Der Landesverbandsvorstand wird im Landesjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.
6. Der Jugendvorsitzende und der Jugend Kassenwart sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Vertretung erfolgt in den Grenzen des § 7 Abs. 3 der DLRG Jugend Ordnung.

### **III. Organe**

#### **§ 8 Landestagung**

1. Die Landestagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder im Landesverband.
2. Die Landestagung wird gebildet aus den Vorsitzenden der Gliederungen oder deren bevollmächtigten Vertretern, den gemäß § 4 Absatz 3 gewählten Delegierten und den Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes (§ 10 Absatz 2). Die Anzahl der Delegierten wird nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet. Auf je angefangene 50 Mitglieder einer Gliederung entfällt ein Delegierter. Sind Gliederungen im Jahr ihrer Neugründung von den festgesetzten Beitragsanteilen für den Landesverband gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 befreit, entsenden sie stimmberechtigte Delegierte zur Landestagung entsprechend des Schlüssels im Satz 3. Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Gliederungen und die stimmberechtigten Mitglieder des Landesrates (§ 9 Absatz 2), wobei jeder eine nicht übertragbare Stimme hat.
3. Für den Geschäftsgang und den Ablauf von Landestagungen, Sitzungen und sonstigen Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.
4. Die Landestagung tritt alle 4 Jahre zusammen. Eine außerordentliche Landestagung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der gemäß Absatz 2 stimmberechtigten Mitglieder der Landestagung verlangt oder der Landesverbandsvorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
5. Zu einer ordentlichen Landestagung muss mindestens 4 Wochen vorher, zu einer außerordentlichen mindestens 2 Wochen vorher, schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, eingeladen werden.
6. Anträge zur ordentlichen Landestagung müssen schriftlich, bis zu dem in der Einladung genannten Termin eingereicht werden und sind dem Landesverbandsvorstand und den Gliederungen mit den Tagungsunterlagen umgehend zuzustellen. Anträge zu einer außerordentlichen Landestagung müssen spätestens 1 Woche vor der Tagung der Geschäftsstelle des Landesverbandes vorliegen.
7. Dringlichkeitsanträge können von der Landestagung nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
8. Die Landestagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist eine Landestagung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von 2 Monaten eine neue durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Auf die unbedingte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Beschlüsse der Landestagung werden – soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt – mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. § 10 Absatz 5 bleibt unberührt.

10. Die Landestagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Landesverbandes. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und Revisoren entgegen und ist zuständig für:
- a) die Wahl der Mitglieder des Landesverbandsvorstandes;
  - b) die Wahl der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts;
  - c) die Wahl der Revisoren;
  - d) die Wahl der Delegierten zur Bundestagung;
  - e) die Wahl der Finanzkommission;
  - f) die Wahl der Satzungskommission;
  - g) die Entlastung des Landesverbandsvorstandes;
  - h) die Entscheidung über die Höhe des Anteils der Mitgliedsbeiträge für den Landesverband, den die Gliederungen zu entrichten haben sowie für Entscheidungen über etwaige Sonderumlagen; die neben dem Jahresbeitrag im Einzelfall zweckgebunden erforderlich sind, um einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf zu decken, der weder aus Rücklagen noch aus den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen gedeckt werden kann, wobei die Sonderumlage den durch die Gliederung zu leistenden Jahresbetrag nicht übersteigen darf.
  - i) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - j) Anträge;
  - k) Satzungsänderungen.

Die Landestagung kann die Wahl der Delegierten zur Bundestagung dem Landesrat übertragen.

11. Der Landesverbandspräsident beruft die Landestagung ein. Über die Landestagung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Landesverbandspräsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Abschriften des Protokolls sind den Vorsitzenden der Gliederungen, die dieses ihren Delegierten zur Landestagung zugänglich machen, binnen sechs Wochen nach Ende der Tagung zuzusenden. Einsprüche gegen das Protokoll können nur von den stimm- und redeberechtigten Mitgliedern der Landestagung erhoben werden und sind binnen vier Wochen nach Zugang beim Landesverbandspräsidenten schriftlich geltend zu machen. Der Landesverbandsvorstand beschließt innerhalb eines Monats über die Einsprüche und teilt das Ergebnis den Mitgliedern der Landestagung mit.

## **§ 9 Landesrat**

1. Der Landesrat berät und beschließt über die Angelegenheiten, welche nicht der Landestagung vorbehalten sind. In den Jahren, in denen keine Landestagung stattfindet, nimmt der Landesrat die Berichte der Organe und der Revisoren entgegen, entscheidet über den Haushaltsplan, entlastet den Landesverbandsvorstand, stellt den Jahresabschluss fest und befundet über Anträge.
2. Der Landesrat wird gebildet aus den Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes und den Vorsitzenden der Gliederungen, in deren Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied. Ist ein Vorsitzender einer Gliederung zugleich im Landesverbandsvorstand, nimmt sein satzungsgemäßer Stellvertreter dessen Position ein. Ist auch dieser Funktionsträger Mitglied des Landesverbandsvorstandes oder sind beide an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied der Gliederung.
3. Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes oder deren Stellvertreter sowie die Leiter der Gliederungen oder deren Stellvertreter haben je eine Stimme im Landesrat.
4. Der Landesrat tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der nach Absatz 2 stimmberechtigten Mitglieder ist der Landesrat einzuberufen.
5. § 8, Absätze 5-9 und 11 finden entsprechende Anwendung.

## § 10 Landesverbandsvorstand

1. Der Landesverbandsvorstand leitet den Landesverband im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Landestagung und des Landesrates. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und vertritt den Landesverband nach innen und außen. Er führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.
2. Den Landesverbandsvorstand bilden:
  - a) der Landesverbandspräsident;
  - b) zwei Landesverbandsvizepräsidenten;
  - c) der Schatzmeister;
  - d) der Technische Leiter Einsatz;
  - e) der Technische Leiter Ausbildung;
  - f) der Landesverbandsarzt;
  - g) der Justiziar;
  - h) der Leiter Verbandskommission;
  - i) der Vorsitzende der DLRG-Jugend Thüringen

Die Ämter zu Abs. 2 Buchstabe c) bis h) können einen Stellvertreter haben.

Jedes Mitglied kann im Landesverbandsvorstand nur eine Funktion ausüben.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesverbandspräsident und die zwei Landesverbandsvizepräsidenten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass die zwei Landesverbandsvizepräsidenten nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Landesverbandspräsidenten vertretungsberechtigt sind.
4. Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes werden von der Landestagung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet jedoch erst mit dem Beginn der Neuwahlen. Hiervon ausgenommen ist der jeweilige Vorsitzende der DLRG-Jugend Thüringen.
5. Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied der Landestagung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
6. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.
7. Scheidet ein Mitglied des Landesverbandsvorstandes während seiner Amtszeit aus oder wurde ein Vorstandsamt von der Landestagung nicht besetzt, beauftragt der Landesverbandsvorstand ein geeignetes Mitglied des Landesverbandes mit der Wahrnehmung der Geschäfte. Die Beauftragung ist durch die nächste Landesratstagung zu bestätigen. Scheidet der Landesverbandspräsident aus, ist unverzüglich eine Neuwahl des Präsidenten durch eine außerordentliche Landestagung durchzuführen.
8. Der Landesverbandsvorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes oder deren gewählte Stellvertreter haben je eine nicht übertragbare Stimme.
9. Für die Beschlussfassung des Landesverbandsvorstandes sowie für das Protokoll findet § 8, Absatz 8, 9 und 11 entsprechende Anwendung.

## **§ 11 Kommissionen und Landesbeauftragte**

1. Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können der Landesverbandsvorstand, der Landesrat oder die Landestagung Kommissionen berufen. Eine Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst. Dieser vertritt die Kommission auf Einladung des Landesverbandsvorstandes in der Landestagung, bei Landesrats- und Landesverbandsvorstandssitzungen gemäß § 10 Absatz 8.
2. Kommissionen haben ihre Arbeitsergebnisse dem Organ, welches sie berufen hat, zur Auswertung und eventuellen Beschlussfassung vorzulegen.
3. Für besondere Fachgebiete können vom Landesverbandsvorstand ehrenamtlich tätige Landesbeauftragte, insbesondere für die Bereiche:
  - a) Wettkampfwesen
  - b) Rettungssport
  - c) Bootswesen
  - d) Katastrophenschutz
  - e) Tauchen
  - f) Lehrschein Schwimmen / Rettungsschwimmen
  - g) Wasserrettungsdienst
  - h) Medizin
  - i) Information und Kommunikation
  - j) Breiten- und Gesundheitssport
  - k) DLRG und Schule
  - l) Schwimmen
  - m) Rettungsschwimmen
  - n) Strömungsrettung
  - o) Gleichstellung
  - p) Kindeswohl
  - q) Datenschutz
  - r) Anti Dopinggewählt werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.

## **§ 12 Schiedsgericht**

1. Die Schiedsgerichtsordnung der DLRG ist in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.
2. Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
  - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
  - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG oder ihrer Gliederungen zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
3. Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.



4. Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG bzw. der International Life Saving Federation (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.
5. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
6. Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
  - a) Rüge oder Verwarnung,
  - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
  - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
  - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
  - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
  - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving Federation (ILS),
  - g) Geeignete Auflagen und Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem. § 12 Abs. 2 dieser Satzung.
7. Das gewählte Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben. Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist. Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert. Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.
8. Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.
9. Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat der DLRG beschlossen und beim Registergericht der DLRG hinterlegt ist.
10. Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereins-internen Rechts- und Schiedsweges möglich.

## **IV. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 13 Prüfungen**

1. Im Rahmen seiner Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt der Landesverband Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
2. Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.

## **§ 14 DLRG-Warenzeichen und DLRG-Material**

1. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister – Deutsches Patent- und Markenamt München – markenrechtlich geschützt.
2. Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat erlassen.
3. Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

## **§ 15 Ehrungen**

Personen, die sich durch besondere Leistungen im Aufgabengebiet der DLRG oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Die Ehrungen werden durch die Ehrungsordnung der DLRG verbindlich geregelt.

## **§ 16 Geschäftsordnung / Wirtschaftsordnung**

Es gilt die Geschäftsordnung und die Wirtschaftsordnung der DLRG.

# **V. Schlussbestimmungen**

## **§ 17 Schutzbestimmungen**

Wir treten besonders ein für:

- Gegenseitigen Respekt
- Wertschätzung und Fair Play
- Den verantwortungsvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- Beteiligung und Mitbestimmung unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft und Religion
- Einen manipulations- und dopingfreien Sport

### a) Anti Doping

Der DLRG LV Thüringen e.V. tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Dopingbestimmungen in ihren aktuellen Fassungen der NADA an.

### b) Kindeswohl

Der DLRG LV Thüringen e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexueller Art und Ausprägung. Im besonderen Maß gilt dies gegenüber Kindern- und Jugendlichen.

### c) Datenschutz

Der DLRG LV Thüringen e.V. erhebt, verarbeitet und speichert Daten seiner Mitglieder. Dabei werden die nationalen Datenschutzbestimmungen und Rechtsverordnungen in ihren aktuellen Fassungen beachtet. Die DLRG Thüringen kann einen Datenschutzbeauftragten beauftragen.

## **§ 18 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen können nur von der Landestagung beschlossen werden; zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Sie bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung spätestens mit der Einladung zur Landestagung bekannt gegeben werden.
3. Der Landesverbandsvorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder des Landesrates sind unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

## **§ 19 Auflösung**

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck 6 Wochen vorher einberufenen, außerordentlichen Landestagung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Sach- und Barvermögen an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V., Sitz Berlin (Bundesverband der DLRG), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20 Inkrafttreten der Satzung**

1. Diese Satzung ist am 12.05.2001 auf der außerordentlichen Landestagung in Saalfeld beschlossen und zuletzt am 16. November 2019 auf der ordentlichen Landestagung in Weimar geändert worden. Sie wurde durch das Präsidium genehmigt.
2. Sie tritt nach Genehmigung der übergeordneten Gliederung der DLRG und mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt in Kraft.